

7. Verwendungsnachweis

¹Ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel ist gegenüber der LfA zu führen. ²Bei Mehrfachförderungen kann die LfA mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren. ³Die gemeinsame Prüfung kann auch durch eine andere Prüfinstitution als die LfA vorgenommen werden. ⁴Die LfA ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, die Prüfergebnisse der anderen Prüfinstitution bei Plausibilität zu übernehmen.